



1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ET . . .

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

1. ARTIKEL 87 F GRUNDGESETZ

(1) Bund gewährleistet im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessenen und ausreichende Dienstleistungen

- Telekommunikation
 - Aufbau moderner hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze
 - Vergabe von Frequenzen und Rufnummern
 - Datenschutz
- Postwesen
 - Flächendeckende Grundversorgung von Postdienstleistungen
Briefe, Paketdienst, Porto

(2) Dienstleistungen werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

2. UNIVERSALDIENSTLEISTUNG

Universaldienstleistung (§ 78 TKG)

- Mindestangebot an Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit
 - Festlegung einer bestimmten Qualität
 - Nutzbar für Alle unabhängig vom Wohn- und Geschäftsort
 - Erschwinglicher Preis



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

2. UNIVERSALDIENSTLEISTUNG



Als Universaldienstleistungen werden bestimmt:

- Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetz
 - Grund-Sprachtelefondienst
 - Telefax
 - Datenkommunikation (mit Übertragungsraten, die einen funktionalen Internetzugang ermöglichen)
 - Öffentliches Teilnehmerverzeichnis (Telefonbuch)
 - Telefonauskunft
 - Bereitstellung öffentlicher Münz- und Kartentelefone
 - Möglichkeit von allen öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen unentgeltliche Notrufe (110, 112) abzusetzen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

3. DER TELEKOMKONZERN - DAS CHAOS DER BEGRIFFE



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG DER KONZERN TELEKOM



DEUTSCHE TELEKOM AG HAS 8 BOARD AREAS WITH STRONG MANAGERS WHO LEAD OUR COMPANY



TIMOTHEUS HÖTTGES
Chairman of the Board of
Management

FROM 1ST JAN. '18 ON



DR. DIRK WÖSSNER
Board member
Germany



THOMAS DANNENFELDT
Board member
Finance

FROM 1ST JAN. '18 ON



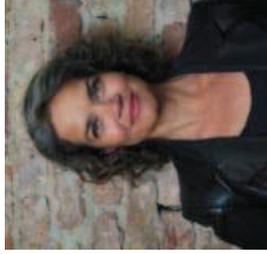
ADEL B. AL-SALEH
Board member
T-Systems



DR. CHRISTIAN P. ILLEK
Board member
Human Resources



SRINIVASAN GOPALAN
Board member
Europe



CLAUDIA NEMAT
Board member
Technology & Innovation



DR. THOMAS KREMER
Board member
Data Privacy, Legal Affairs and
Compliance



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

- organizational set-up | HRM-ORG -

6/18/2018

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Im täglichen Miteinander sprechen wir nur von der "Telekom".

... das ist gut so – und auch richtig!

Also machen wir es im Schriftverkehr doch auch so und verwenden nicht

"Telekom AG" oder "DTAG" oder sonst irgend welche Kunstwörter, sondern einfach nur **Telekom** (egal, ob mit oder ohne Artikel).

Um dann auch noch rechtlich "sauber" unterwegs zu sein, hilft bei externen Schreiben die Definition des Textbausteines Nr. 30101 aus dem Dok. 14263 (Dokumentenanlage 4 zu HB 3).

Textbaustein für Planungen Dritter:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. (Text für Einzelschreiben evtl. leicht anpassen.)

Bei externen Schreiben immer die aktuelle Wertpapierkennnummer verwenden

Bei externen Schreiben Geschäftspapier: telekom.de

Siehe hierzu: geschäftspapier:telekom.de



Wertgarenrichtl
inie VA 11955



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GPC - Geschäftspapier Creator

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

BEGRIFF DER WEGESICHERUNG

Wegesicherung:

- Alle Tätigkeiten zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen **neuer TK-Linien**
- Alle Tätigkeiten zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen bei der **Änderung vorhandener TK-Linien**
- Beurteilung der **Folge- und Folgekostenpflichten**
- Abwehr von **unberechtigten Forderungen**
- Neubegründung, Änderung oder Löschung von **Rechten** (beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) **im Grundbuch**

Die Telekom Deutschland GmbH als Eigentümerin des TK-Netzes wird bei diesen Rechtsgeschäften ausschließlich von der Telekom Technik GmbH vertreten. Die Wegesicherung wird operativ von den Ressorts PTI entsprechend den organisatorischen Regelungen unter Beachtung der fachlichen Vorgaben (Handbücher etc.) und finanziellen Zuständigkeiten (Wertgrenzen) durchgeführt.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG GRUNDLEGENDE BEGRIFFE / TK-LINIE , TK-ANLAGE

Telekommunikationslinie (TK-Linie, siehe §3 TKG, Nr.: 26) :

unter-oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt-und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

*Telefonzellen/Telefonsäulen
fallen nicht unter den Begriff*

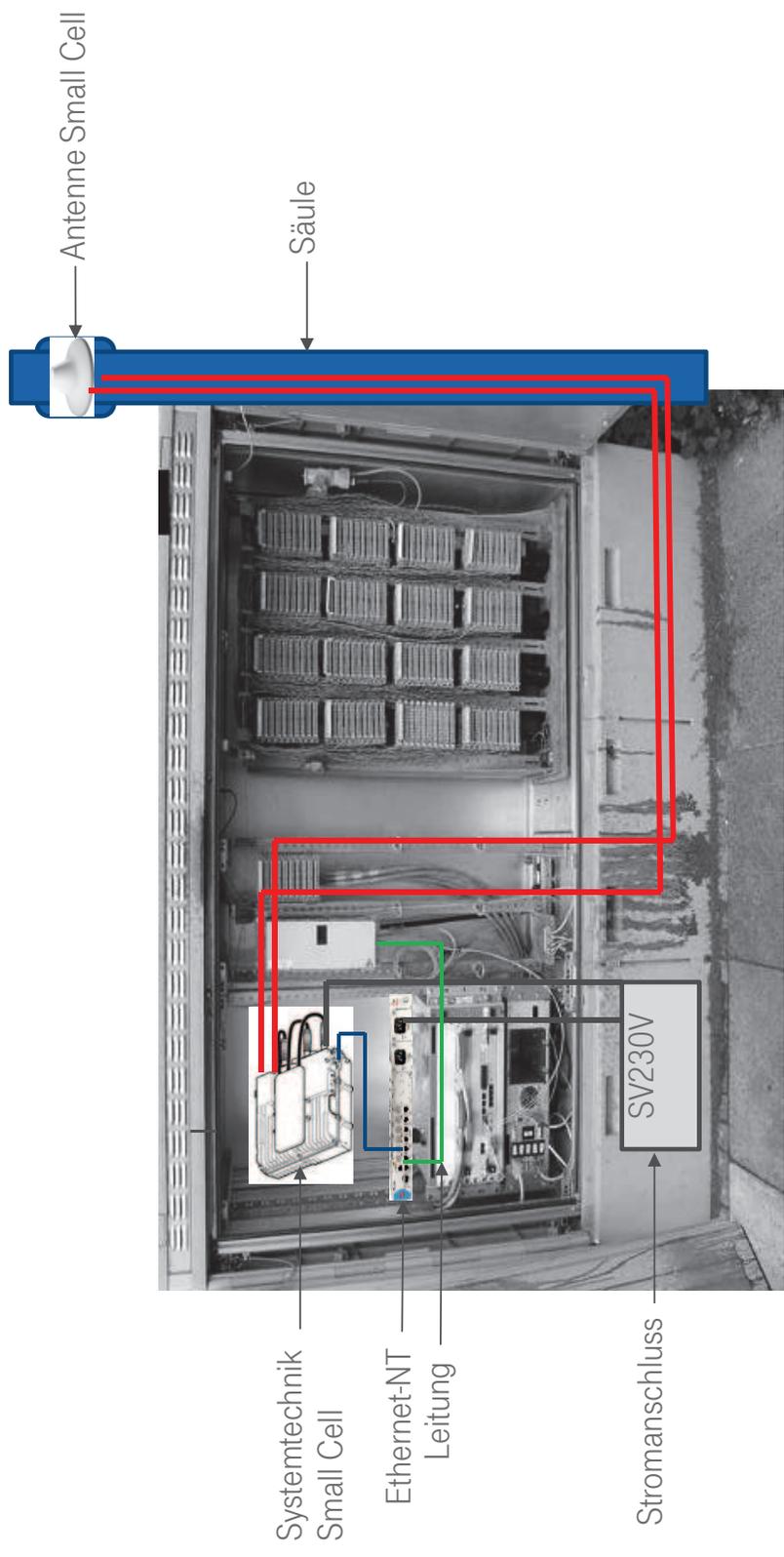


Telekommunikationsanlage (TK-Anlage, siehe §3 TKG, Nr.: 23) :

technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen steuern oder kontrollieren können.

Im Wegerecht ist der Begriff TK-Linie zu verwenden !

KABELVERZWEIGER MIT SMALL-CELL TECHNIK



BREITBANDVERSORGUNG MITTELS SMALL CELLS.

Stadtmöbel



Telestationen



Hauswänden



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG GRUNDSTÜCKSARTEN



Verkehrsweg



Nicht Verkehrsweg

Grundsätzliche Unterscheidung im Wegerecht

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG GRUNDSTÜCKSARTEN



Verkehrsweg

Verkehrsweg

- Beschreibung gemäß § 68 TKG
 - öffentliche Wege
 - öffentliche Plätze
 - öffentliche Brücken
 - öffentliche Tunnel
 - öffentliche Gewässer

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG GRUNDSTÜCKSARTEN



Nicht Verkehrsweg

Nicht-Verkehrsweg

- Privatgrund (Bebauung)
- Privatgrund (Acker, Wald, Wiesen)
- Fiskalischer Grund (Eigentum öffentliche Hand)
- Bahngrundstücke
- Staats- / Landesforstgrundstücke
- ...

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG VERKEHRSWEGE

WIDMUNG

- Allgemeinverfügung → Verwaltungsakt (§35 Satz 2 VerwVG) der die öffentlich rechtliche Eigenschaft oder deren Benutzung regelt
- Straßen, Wege, Plätze erhalten Eigenschaft „öffentliche Straße“
- Ist mit rechtlichen Wirkungen verbunden → Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, straßenrechtliche Beschränkung von Grundstücksnutzungen
- Die Widmung ist öffentlich bekannt zu geben → Amtsblatt, lokalen Tageszeitung
- Gegen die Widmung steht dem Bürger Rechtsmittel zu



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG VERKEHRSWEGE

WIDMUNG

Benutzungsart	Benutzungszweck	Benutzerkreis	Sonstige Weise
Beispiel: Fußgänger Radverkehr	Beispiel Schulweg Spielstraße	Beispiel Anlieger	Beispiel Zeitliche Begrenzung
<ul style="list-style-type: none"> • Mit Verwaltungsakt wird auch die Straßenklasse zugewiesen • Bundesautobahn • Bundesstraße • Landesstraße • Kreisstraße • Gemeindestraße 			



Nachweis im Straßenkataster, Straßenverzeichnis
Bestandsverzeichnissen beim Träger der Straßenbaulast

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

VERKEHRSWEGE

ENTWIDMUNG

- ist ein Hoheitsakt zur Statusbeendigung einer öffentlichen Sache
- im Straßen- und Wegerecht auch Einziehung
- Mit der **Entwidmung** endet die öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit oder das öffentlich-rechtliche Eigentum an der Sache

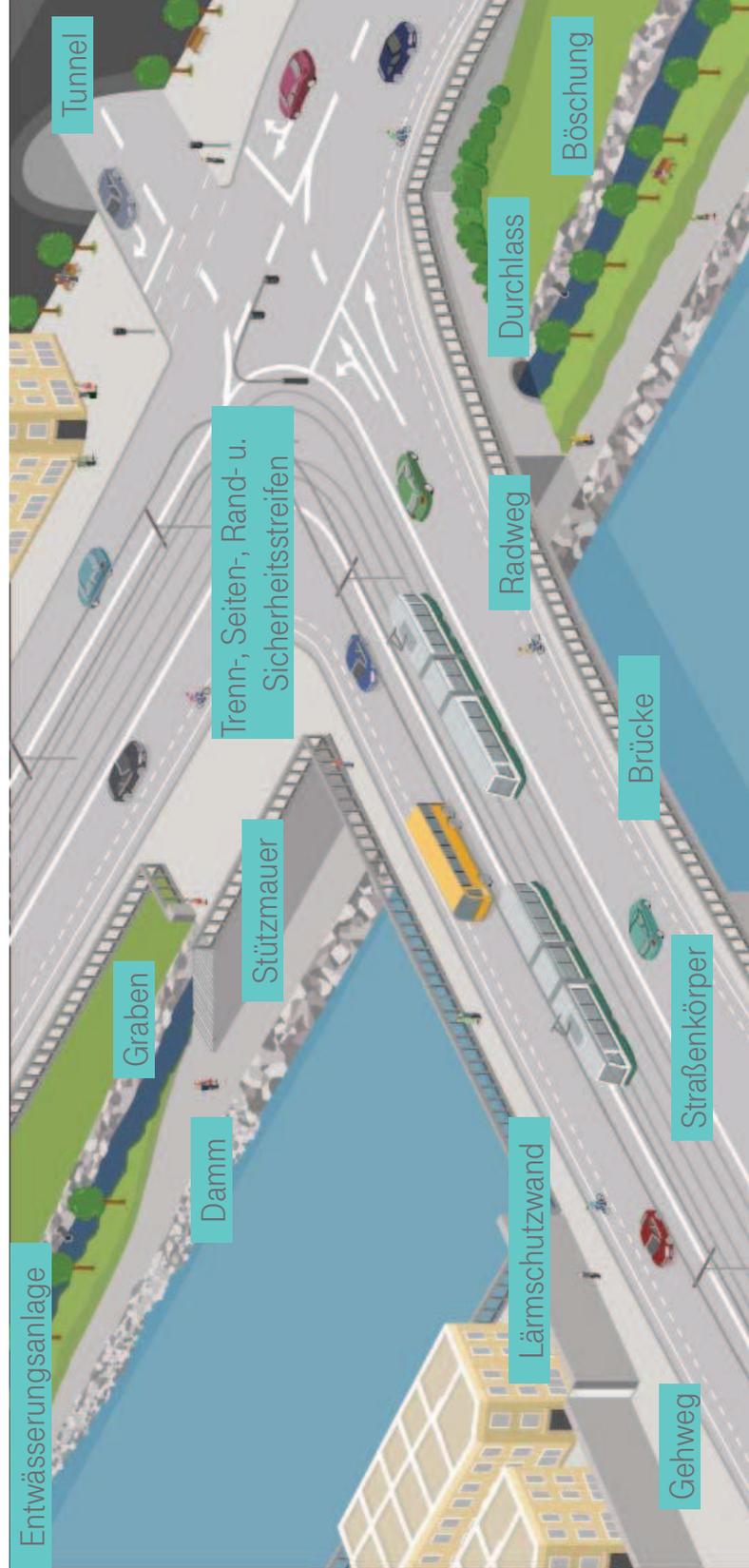
Vorhandene TK-Linien müssen vor der **Entwidmung rechtlich gesichert** werden, ansonsten greift nur **Nutzungsrecht nach § 76 TKG**.



Beispiel

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG VERKEHRSWEGE

BESTANDTEILE



Bestandteile
des Verkehrsweges am
Beispiel des Fernstraßen
gesetzes:



„(1) der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

(2) der Luftraum über dem Straßenkörper“



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

VERKEHRSWEGE

STRAßENBAULAST

Als **Straßenbaulast** bezeichnet man sämtliche mit dem **Bau**, der **Unterhaltung** und dem **Betrieb** von **Straßen** und **Wegen** zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten

Verantwortlich

Straßenbaulastträger

Verkehrsweg

- Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen
- Landesstraßen, Gewässer 1. Ordnung
- Kreisstraße
- Ortsdurchfahrt, sonstige Straße
- Gewässer 2. Ordnung
- Sonstige Gewässer

Träger der Wegebauart

- Bund
- Land
- Landkreis oder kreisfreie Stadt
- Gemeinde
- Gemeinde oder besondere Wasserverbände
- Eigentümer



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

VERKEHRSWEGE

ÖFFENTLICHE GEWÄSSER

Gewässer (= natürliche und künstliche Wasserläufe sowie Häfen, Seen und geschlossene Gewässer) sind „öffentlich“ im Sinne des TKG, wenn sie gemäß Wasserrecht

des Bundes (z. B. Bundeswasserstraßen) oder  oder 
der Länder (z. B. die sogenannten „Gewässer 1. Ordnung“)

der allgemeinen Benutzung (Gemeingebrauch) offen stehen.



Das Nutzungsrecht gemäß § 68 TKG besteht unabhängig davon, ob das Gewässer für die Schifffahrt geeignet ist bzw. benutzt wird oder nicht

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG NUTZUNGSRECHT VERKEHRSWEG

§ 68 Absatz 1 TKG / Nutzungsrecht

- Rechtsgrundlage zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für Verkehrswege durch den **Bund**
- Widmungszweck der Straße darf nicht dauernd beschränkt werden
- **Keine Sondernutzung** nach Straßengesetzen

§ 69 TKG / Übertragung des Nutzungsrechtes

- Übertragung des Nutzungsrechtes an Netzbetreiber und Eigentümer von TK-Netzen



„§ 68 (1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecke dienenden zu benutzen, soweit dadurch unentgeltlich beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.“

Für Telekom Deutschland GmbH:

- Per Urkunde vom 18.03.2010 hat die Bundesnetzagentur der T-Mobile Deutschland GmbH die Nutzungsrechte nach § 68 Abs. 1 TKG übertragen.
- Im Rahmen der Umfirmierung der T-Mobile Deutschland GmbH zur Telekom Deutschland GmbH sind diese Rechte mit übertragen worden.
- Eine Kopie dieser Urkunde ist in myDMS dem Handbuch Band 3 als Anlage beigefügt.
- Die Telekom Deutschland GmbH als Netzbetreiberin und Eigentümerin des TK-Netzes wird ausschließlich von der Deutschen Telekom Technik GmbH vertreten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG NUTZUNGSRECHT VERKEHRSWEG

§ 68 Absatz 2

Bedingungen zur Errichtung und Unterhaltung von TK-Linien

- (a) Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen
- (b) alle Regeln der Technik einhalten

Bedeutung

▪ (a) „Sicherheit“
„Ordnung“



▪ (b) Regeln der Technik
„allgemein anerkannt“



Schutz vor Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum
Schutzgüter des Bauordnungsrechts (keine Verunstaltungen, kein Störung der
Umgebung etc.)

- Din Normen, technische Vorschriften, Merkblätter, Richtlinien z.B. (ATB-Bestra) 
- in der praktischen Anwendung erprobt und von einschlägigen Fachkreisen für richtig
gehalten
- Siehe HB 17 (N2VA0165) 



GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG

MICRO- ODER MINITRENCHING

- Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, in Abweichung der ATB in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen.
- Antrag muss stattgegeben werden wenn:
 - die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG ZUSTIMMUNG

§ 68 Absatz 3 TKG / Zustimmungserfordernis

Für die

- Verlegung oder
- Änderung

von TK-Linien in öffentlichen Wegen ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegbaulast erforderlich

Definition

- Verlegung: die Errichtung einer neuen TK-Linie
 - im Verkehrsweg ist keine TK-Linie vorhanden und soll völlig neu errichtet werden
- Änderung: Erweiterung einer vorhandenen TK-Linie oder / und deren Ortsveränderung
 - Straßenkörper wird zusätzlich in Anspruch genommen (Vergrößerung von Schächten, zusätzliche Kabel/Rohre)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GRUNDLAGEN WEGESICHERUNG ZUSTIMMUNG

Zustimmung ist nicht erforderlich

..... auch dann wenn ein Eingriff in den Verkehrsweg (Aufgrabung) punktuell oder in der gesamten Linienführung erforderlich ist

Darunter fallen:

- das Einziehen von Kabeln in vorhandene Kabelrohre (Ersatz oder zusätzliche Kabel).
- der **Austausch** von Kabeln im Straßenraum unter Beibehaltung der Verlegungsart (Austausch eines bereits vorhandenen Erdkabels gegen ein anderes oder Austausch Kupfer- durch Glasfaserkabel).
- die Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Spleißarbeiten an TK-Linien)
- Rückbau von TK-Linien

Achtung:

Die Baubeginnanzeige sowie die Fertigstellungsanzeige müssen dem Träger der Straßenbaulast **immer**, auch bei nicht zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen, vorgelegt werden.



ABSTIMMUNG VERFAHREN



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

ZUSTIMMUNGSFIKTION (3 MONATE)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

VOLLSTÄNDIGER ZUSTIMMUNGSANTRAG



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

NOTWENDIGE BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN



ERLEBEN, WAS VERBINDET.